

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

167. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 14. November 2016

Antrag 17

Abzocke durch Abschleppen

Die Arbeiterkammer Wien spricht sich gegen finanzielle Abzockmaßnahmen von Parkplatzbetreibern bei irrtümlichen Falschparken aus.

Falschparken ist natürlich nicht erlaubt und soll auch sanktioniert werden. Es handelt sich bei dieser Sanktionierung aber um eine Prophylaxe gegen künftiges Falschparken. Dennoch sollte die Sanktionierung von FalschparkerInnen nicht als gewinnträchtiges Geschäftsmodell für private ParkplatzbetreiberInnen erhalten.

Ein Paradebeispiel für diese Abzockmethoden ist z.B. das Seehotel Böck in Brunn/Gebirge.

Das Freibad „100 Tage Sommer“ verfügt über einen Parkplatz, der von den BesucherInnen gebührenfrei benützt werden kann. Am gleichen See, nur auf der anderen Seite, betreibt das Seehotel Böck einen gebührenpflichtigen Privatparkplatz, an dem man um 7€/Tag parken kann, wobei die Parkkarten im Seehotel Böck erhältlich sind. Dies wird aber von den BenutzerInnen des Parkplatzes oft nicht registriert, da die Schilder mit der Info, dass es sich um einen gebührenpflichtigen Privatparkplatz handelt, nur sehr spärlich vorhanden sind und sehr unauffällig montiert sind. Nach dem Gesetz muss ein Besitz klar und deutlich gekennzeichnet sein, es muss also für eine/n durchschnittlichen AutofahrerIn klar erkennbar sein, dass es sich um einen Privatparkplatz handelt, was in diesem Fall nicht gegeben war.

Anstatt die AutofahrerInnen darauf hinzuweisen wurde sofort eine Klage wegen Besitzstörung mit Prozesskosten von 1000,- bis 1500,- € angedroht, wenn der/die betreffende AutofahrerIn nicht 340,- € Strafe für die widerrechtliche Parkplatzbenützung bezahlt.

Hier drängt sich der Verdacht auf, dass hier ein leerer Parkplatz dazu verwendet wird, um sich von nichts ahnenden NutzerInnen „stören“ zu lassen, um mit Bußgeldern zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften.

Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so ist eine Strafzahlung von 340,- € Strafe für ein Vergehen, wo es sich um 7,- € Parkgebühr für den ganzen Tag handelt, unverhältnismäßig hoch und daher abzulehnen. Noch dazu, wo vom Parkplatzbetreiber zweifelsfrei die eindeutige Kennzeichnung, dass es sich hier um einen gebührenpflichtigen Parkplatz handelt, unterlassen wurde.